



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



FQA Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentw. und Aufsicht-

Landratsamt • Postfach 1563 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

☎ (08821) 751-1 Telefax (08821) 751-384

✉ Christof.Hornsteiner@LRA-GAP.de

✉ Sozialamt@LRA-GAP.de

Senioren-Pflegeheim Bellevue
Herr Christian Kitzinger
Riesserseestr. 9
82467 Garmisch-Partenkirchen

Sachbearbeiter/in:

Herr Hornsteiner

Telefon-Durchwahl:

(08821) 751-224

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Bitte bei Antwort angeben

Gebäude/Zimmer-Nr.:

Datum

23/FQA

B/005

30.08.2010

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes -PfleWoqG- Prüfung gemäß Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 PflWoqG am 17.08.2010

Geprüfte Einrichtung: Senioren-Pflegeheim Bellevue, Riesserseestr. 9, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Träger der Einrichtung: Bellevue Privates Seniorenheim GmbH

In Ihrer Einrichtung wurde am 17.08.2010 von 9:00 Uhr bis 16:15 Uhr eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Es wurden in den folgenden Bereichen durch folgende Personen stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen:

Koordinator und Verwaltung: Herr Hornsteiner

Pflegebegutachtung: Frau Majchrzak

Sozialpädagogische Begutachtung: Frau Kögler

Verantwortliche in der Einrichtung und Teilnehmer an der Begehung:

Einrichtungsleitung: Herr Kitzinger

Pflegedienstleitung: Frau Nitze

Hausadresse und Hauptgebäude

Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchsanschrift Kfz.- u. Führerscheinstelle

Partenkirchner Str. 52
82490 Farchant

Besuchszeiten:

Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr

Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Kfz.- u. Führerscheinstelle

zusätzlich Mi. bis 17.00 Uhr durchgehend

Baumt: Nur donnerstags

8.00 - 17.00 Uhr

und im Übrigen nach Terminvereinbarung

Keissparkasse Garmisch-Partenk.

Nr. 28001 (BLZ 703 500 00)

IBAN: DE8770350000000028001

SWIFT-BIC: BYLADEM1GAP

Postbank München

Nr. 292-802 (BLZ 700 100 80)

I. Prüfgegenstand

1. Der Hausrundgang
2. Besuch eines Bewohners in seinem Zimmer
3. Gespräch mit einem Bewohner in der Altenhilfe
4. Teilnehmende Beobachtung bei einer Pflegehandlung
5. Durchführung einer Pflegekontrolle
6. Im Aufenthaltsraum/Speiseraum
7. Soziale Betreuung und Lebensbegleitung
8. Umgang mit Medikamenten
9. Umgang mit Freiheit einschränkenden Maßnahmen
10. Sichtung der Qualitätsmanagementdokumentation
11. Handhabung der Personalbesetzung
12. Gespräch mit der Pflegedienstleitung
13. Gespräch mit der Einrichtungsleitung
14. Gespräch mit einem Mitarbeiter aus der sozialen Betreuung

II. Positive Aspekte

Erfreulicherweise werden nur bei 2 Bewohnern **freiheitsentziehende Maßnahmen** angewendet. Außerdem werden Niedrigflurbetten eingesetzt, die merklich die Abnahme der Anzahl von angewendeten Bettgittern bewirken.

Die begutachteten Bewohner fanden sich in einem augenscheinlich **gepflegten Zustand**. Haare und Nägel zeigten sich sauber und geschnitten. Unterschiedliche Pflegeprodukte werden individuell eingesetzt.

Für **untergewichtige Bewohner** wurde von Seiten der Pflegedienstleitung ein Speiseplan zur Verabreichung von Zwischenmahlzeiten erstellt. Täglich wechselnde Angebote hochkalorischer Zusatznahrung werden in der Küche frisch zubereitet. Individuelle Wünsche und Abneigungen der entsprechenden Bewohner werden hierbei berücksichtigt.

Es wurden Standards zur Durchführung erforderlicher **Prophylaxen** erstellt. Diese sind sehr ausführlich auf den betreffenden Bewohner zugeschnitten. Die Durchführung ist in den Pflegeplanungen der entsprechenden Bewohner unter Angabe des jeweiligen Standards nachvollziehbar. Die Umsetzung der nationalen Expertenstandards ist ersichtlich.

Bei einer Bewohnerin konnte die vorhandene **PEG-Anlage** stillgelegt werden. In Zusammenarbeit mit einer Logopädin und einem HNO Arzt wurde sukzessiv eine orale Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr aufgebaut. Die Ernährung über die PEG-Anlage konnte komplett eingestellt werden.

Als positiv ist das einfühlsame Engagement und das Zugewandtsein des Mitarbeiters in der **sozialen Betreuung** zu bewerten. Die Berücksichtigung der Vorlieben und Gewohnheiten beim Essen sei als ein Beispiel genannt.

Ebenfalls als positiv zu werten ist die **bewohnerbezogene separate Dokumentation** für den Bereich der **sozialen Betreuung**. Das Anbringen des Biografiebogens auf der Innenseite der Dokumentationsmappe ermöglicht einen raschen Überblick über die Lebensgeschichte eines Bewohners. Die Verbindung zur Pflegedokumentation stellt der eingehaftete Ausdruck des AEDL 9 – Blattes dar.

III. Qualitätsempfehlung

Zwei **Blutdruckmessgeräte** wurden ohne Eichnachweis aufgefunden. Da es sich offensichtlich um Neugeräte handelt, bitten wir um einen Nachweis hierfür.

Die **Formblätter** der ärztlichen Verordnungen werden von der Pflegedienstleitung regelmäßig auf Aktualität überprüft und bei Bedarf neu geschrieben. Die Formblätter sind nach Möglichkeit zeitnah den Hausärzten zum Abzeichnen ihrer Verordnungen vorzulegen.

Das 2008 erstellte und 2010 überarbeitete **Konzept zur sozialen Betreuung** orientiert sich an der Lebensraum- und Lebenszeitgestaltung. Der Mitarbeiter der sozialen Betreuung gab am Tag der Einrichtungsbegehung an, dass ihm kein Konzept bekannt sei. Es wird empfohlen, die Mitarbeiter der sozialen Betreuung an der Erstellung und Fortschreibung von Konzepten in diesem Bereich zu beteiligen.

Bei einer stichprobenartigen Einsicht in die Bewohnerdokumentation ließ sich Folgendes feststellen: Bei Bewohner 3 und 6 ist der **Biografiebogen** vor 2 bzw. 3 Jahren angelegt worden. Es ist nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse über die Lebensgeschichte, die im Laufe der vergangenen 2 bzw. 3 Jahre gewonnen wurden, im Biografiebogen ergänzt wurden. Empfohlen wird, die Biografiebögen in den bewohnerbezogenen Dokumentationsmappen der sozialen Betreuung laufend fortzuschreiben, sofern die Bewohner diesbezügliche Angaben machen.

Die **Angebote der sozialen Betreuung** sind den Bewohnern teilweise bekannt. Zu den Angeboten kommen die Bewohner selbständig oder werden von Mitarbeitern gebracht. Ein Wochenplan mit Überblick über die verschiedenen Aktivitäten hing zum Stichtag nicht aus. Es wird empfohlen, auf allen Stockwerken an einer gut einsehbaren Stelle einen übersichtlichen und gut lesbaren Wochenplan auszuhängen.

Die teilnehmende Beobachtung beim Mittagessen führte zu folgendem Ergebnis: Die Wünsche der Bewohner bei der Essensausgabe wurden ausnahmslos berücksichtigt. Die einzelnen Gänge wurden entsprechend dem Esstempo der Bewohner angereicht. Die **Essenseingabe** bei einer Bewohnerin nahm die Pflegekraft im Stehen vor. Der Teller wurde so hoch gehalten, dass die Bewohnerin nicht sehen konnte, was darauf war. Weiterhin entfernte sich die Pflegekraft während der Essenseingabe mehrmals von der Bewohnerin, womit keine Kontinuität beim Essen gegeben war. Es wird empfohlen, dass die Pflegekraft während der Essenseingabe sitzt und beim Bewohner bleibt, bis die Eingabe eines Ganges abgeschlossen ist.

IV. Mängelberatung (gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG)

In der Schütte einer Bewohnerin finden sich zwei **Arzneimittelpackungen ohne Namen**. Die Medikamentenpackungen sind zu beschriften. **Laut Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 PflWoqG sind die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufzubewahren.**

Der Bewohner Herr Pöhlmann verfügt über einen Beschluss des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen, der die unbedingte **geschlossene Unterbringung** anordnet. Dies ist in der Einrichtung schon aus baulichen Gründen nicht möglich. Sie sind angehalten **unverzüglich die Rechtslage mit dem zuständigen Amtsgericht abzuklären** und uns das Ergebnis mitzuteilen (**Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 PflWoqG**).

Über die aufgezeigten Mängel wurden die auf Seite 1 aufgeführten Vertreter des Hauses ausführlich, zusätzlich zu og. Ausführungen während des Abschlussgespräches beraten (Art. 12 Abs. 2 PflWoqG). Wir bitten Sie, dazu **bis spätestens 21.09.2010 Stellung zu nehmen**. Die Namen der im Text erwähnten Bewohner wurden den Verantwortlichen der Einrichtung genannt. Bei Unklarheiten diesbezüglich, können Sie die Namenszuordnung bei uns erfragen. Wegen des leichteren Textverständnisses wurde ausschließlich die maskuline Form von „Bewohner“ gewählt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen geht davon aus, dass die Mängel umgehend bzw. zu den genannten Fristen beseitigt werden. Ansonsten ist dieses Schreiben als Anhörung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu sehen, dem Anordnungen nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG folgen können.

Die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, sowie der MDK erhalten einen Abdruck des Prüfberichts.

Mit freundlichen Grüßen



Hornsteiner